

## FAQ

### Versorgungssicherheit Erdgas

Stand: 31.03.2022

Der Krieg in der Ukraine verunsichert derzeit viele Gaskunden: Ist die Versorgung mit Erdgas sicher? Welche Auswirkungen haben die geopolitischen Spannungen auf die Versorgungssicherheit? Wie sieht es aktuell aus?

**Die Situation hat sich weiter verschärft.** Deutschland bereitet sich auf ein Ende der Erdgaslieferungen durch Russland vor. Die Bundesregierung hat gestern die Frühwarnstufe in einem Notfallplan ausgelöst, um die Versorgung mit Erdgas auch nach einem Lieferstopp zu gewährleisten. Aktuell gebe es keine Versorgungsengpässe, heißt es dazu aus dem Ministerium. Die Versorgungssicherheit sei gewährleistet.

Mit dem Ausrufen der Frühwarnstufe setzt Wirtschaftsminister Habeck ein Krisenteam ein, das die Versorgungslage fortlaufend analysiert und bewertet. Wenn nötig, können nach den gesetzlichen Bestimmungen auch bestimmte Verbraucher vom Netz genommen werden. Dafür müsste allerdings die dritte Stufe des nationalen Notfallplans für Erdgas ausgerufen werden. Dieser sieht vor, dass einzelne Großkunden aus der Industrie keine Gaslieferungen oder reduzierte Mengen erhalten.

**Haushaltkunden sind als privilegierte Endverbraucher vor einem Lieferstopp gesetzlich geschützt.**

Hier Antworten auf die zu erwartenden Kundennachfragen, die über die Entwicklung beunruhigt und verunsichert sind:

### Ist Deutschland für den Fall einer Versorgungskrise ausreichend vorbereitet?

Im Falle einer Gasmangellage greifen in Europa existierende Sicherungsmechanismen. In Deutschland regelt der „Notfallplan Gas für die Bundesrepublik Deutschland“ die Versorgung im Krisenfall: Dieser ermöglicht deutschen Behörden bei gravierenden Marktverwerfungen und Versorgungskrisen weitreichende Eingriffe in den Markt, um die Gasversorgung in Deutschland zu sichern.

Der "Notfallplan Gas" unterscheidet drei Krisenstufen mit unterschiedlich tiefen Eingriffen in das nationale Versorgungssystem: Frühwarnstufe, Alarmstufe und Notfallstufe:

<b>Frühwarnstufe</b>	Hinweise auf eine erhebliche Verschlechterung der Versorgung ->Netzbezogene Maßnahmen / Marktbezogene Maßnahmen	Ausrufung durch BMWK
<b>Alarmstufe</b>	Eine Störung liegt vor,..., erhebliche Verschlechterung ->Netzbezogene Maßnahmen / Marktbezogene Maßnahmen	Ausrufung durch BMWK
<b>Notfallstufe</b>	Eine erhebliche Störung liegt vor,..., beträchtliche Verschlechterung, -> alle marktbasierter Maßnahmen sind umgesetzt, nicht marktbasierter Maßnahmen (Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG) müssen für geschützte Kunden ergriffen werden (=Abschaltung RLM-Industriekunden)	Ausrufung durch Rechtsverordnung der Bundesregierung, BNetzA tritt als Lastverteiler auf

In den ersten beiden Krisenstufen sichern marktbasierende Maßnahmen der Gasversorgungsunternehmen die Versorgung, etwa durch den Rückgriff auf Speicher oder den Bezug von Erdgas aus alternativen Lieferquellen. Hinzu kommen ein Wechsel auf andere Energieträger oder vertraglich geregelte Abschaltvereinbarungen mit der Industrie. Dabei erfolgt stets eine enge Abstimmung der Unternehmen der Gasbranche mit Bundesbehörden und dem Bundeswirtschaftsministerium.

Sollten die marktbasierenden Maßnahmen nicht ausreichen, kann die Bundesregierung per Rechtsverordnung die sogenannte Notfallstufe ausrufen. Dann hat die Bundesnetzagentur das Heft des Handelns in der Hand und kann als „Bundeslastverteiler“ in Notfallsituationen Zwangsmaßnahmen anordnen, zum Beispiel die Leistungsreduzierung bzw. Abschaltung von nicht-systemrelevanten Gaskraftwerken oder Industriekunden, um sicherzustellen, dass **auch im Notfall Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und alle Privatkunden weiter mit Gas beliefert werden.**

#### **Kurzum:**

**Selbst in extremen Notfall-Situationen wird es in deutschen Wohnzimmern warm bleiben.**

Die Stadtwerke Aue – Bad Schlema GmbH beobachten die Entwicklungen gemeinsam mit den energiewirtschaftlichen Verbänden weiterhin sehr genau. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen werden wir uns zeitnah mit unseren Großkunden Gas in Verbindung setzen.

Bei Rückfragen können Sie sich jederzeit mit uns in Verbindung setzen.

## **Was passiert, wenn Russland die Lieferungen nach Deutschland reduziert oder gar einstellt?**

Würde die russische Führung die Erdgas-Lieferungen nach Europa einstellen, wäre das eine große Herausforderung für die Bundesregierung und die Gaswirtschaft. Richtig ist aber auch: Russland hat in den vergangenen 50 Jahren - auch im Kalten Krieg - stets zuverlässig Erdgas nach Deutschland geliefert.

Dazu kommt: Russland ist zwar ein wichtiges Erdgas-Importland für Deutschland – aber nicht das einzige. Norwegen und die Niederlande haben zusammen einen ähnlichen hohen Anteil an der deutschen Erdgasversorgung. Auch eigene deutsche Vorkommen tragen mit rund 6 % zur benötigten Menge bei. Außerdem verfügt Deutschland über die größten Erdgasspeicherkapazitäten Europas.

Kurzfristige Lieferausfälle oder Engpässe einzelner Importländer könnten von Deutschland wahrscheinlich aufgefangen werden. Selbst bei einem kompletten Lieferstopp Russlands käme Deutschland - nach einer aktuellen Einschätzung der Bundesregierung - über den gesamten Rest der aktuellen Heizperiode mit den vorhandenen Vorräten zurecht.



Trotzdem ist natürlich in der derzeitigen Situation jeder gefordert, besonders sparsam mit Energie umzugehen. Damit helfen auch Sie, die Situation zu entspannen.

## **Sollte es trotz all dem zu Versorgungsengpässen bei der Erdgasversorgung kommen – werden dann als erstes die Privatkunden vom Erdgasnetz genommen?**

Bei einem Versorgungsengpass treten die behördlich geregelten Abläufe des Notfallplans Gas für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft. Auf Basis gesetzlicher Vorgaben stellen dann die Fern- und Verteilnetzbetreiber sicher, dass die Versorgung von geschützten Kunden zu jeder Zeit gewährleistet ist.

**Das bedeutet, dass auch im Notfall Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und alle Privatkunden weiter mit Gas beliefert werden.** Sind Kürzungen nicht mehr zu vermeiden, werden zum Beispiel als erstes nicht systemrelevante Gaskraftwerke vom Netz genommen, um die Nachfrage nach Gas zu reduzieren.

Die folgende Übersicht zeigt die einzelnen Kundengruppen und die jeweilige kundenspezifische Kommunikation:

	 <b>Haushaltskunden und Kleingewerbe</b>	<b>Geschäftskunden nach § 53a EnWG geschützt</b>	 <b>Geschäftskunden</b>
<b>Profile</b>	SLP	SLP/rLM	rLM
<b>Kunden- gruppe gemäß § 53a EnWG</b>	Geschützte Kunden	Geschützte Kunden	<b>Keine geschützten Kunden</b> Folge: Bei Gasmangel Lage Kunden mit unterbrechbaren Verträge abschalten, dann für übrige Kunden Leistung reduzieren bzw. abschalten
<b>Kommuni- kations- strategie</b>	Aktiv	Ggf. aktiv	Aktiv bzw. reaktiv
<b>Kommuni- kationskanal</b>	Ggf. (Massen-)Kommunikation	1:1 Kommunikation (z.B. Key Accounter)	1:1 Kommunikation (z.B. Key Accounter)
<b>Grundtenor</b>	„Die Versorgung ist gesichert“	„Die Versorgung ist gesichert“	„Erst Leistungsreduzierung, dann Abschaltung“ <b>Im Weiteren: Fokus</b>

Quelle: Thüga AG

**Zur Information ist der relevante Gesetzestext beigefügt:**

**Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) § 53a Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas**

Gasversorgungsunternehmen haben zu gewährleisten, dass mindestens in den in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Abschaffung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (Abl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1) genannten Fällen versorgt werden die von ihnen direkt belieferten

1. Haushaltskunden sowie weitere Letztverbraucher im Erdgasverteilernetz, bei denen standardisierte Lastprofile anzuwenden sind, oder Letztverbraucher im Erdgasverteilernetz, die Haushaltskunden zum Zwecke der Wärmeversorgung beliefern und zwar zu dem Teil, der für die Wärmelieferung benötigt wird,
2. grundlegenden soziale Dienste im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 im Erdgasverteilernetz und im Fernleitungsnetz,
3. Fernwärmanlagen, soweit sie Wärme an Kunden im Sinne der Nummern 1 und 2 liefern, an ein Erdgasverteilernetz oder ein Fernleitungsnetz angeschlossen sind und keinen Brennstoffwechsel vornehmen können, und zwar zu dem Teil, der für die Wärmelieferung benötigt wird.

Darüber hinaus haben Gasversorgungsunternehmen im Falle einer teilweisen Unterbrechung der Versorgung mit Erdgas oder im Falle außergewöhnlich hoher Gasnachfrage Kunden im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 mit Erdgas zu versorgen, solange die Versorgung aus wirtschaftlichen Gründen zumutbar ist. Zur Gewährleistung einer sicheren Versorgung von Kunden im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 und 2 mit Erdgas kann insbesondere auf marktbasierende Maßnahmen zurückgegriffen werden.